



Fall 7 – Pfändung

Lehrstuhl für Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
Privatrecht sowie Mediation

lic. iur. Claudia Wyss



Pfändungsankündigung (Art. 90 SchKG)

- schriftliche Mitteilung
- Zustellung nach Art. 34 f. SchKG
- am vorhergehenden Tag
- unterlassene Pfändungsankündigung grds. anfechtbar



Pfändungserklärung

- Grds. bei Vornahme der Pfändung
(ausnahmsweise mittels Pfändungsurkunde)
- Inhalt:
 - Verfügungsbeschränkung unter Strafandrohung
 - gepfändete Gegenstände
- Voraussetzung für Pfändungsvollzug



Pfändungsvoraussetzungen

- Gegenstände gehören rechtlich dem Schuldner,
- sind verkehrsfähig und
- gegen Entgelt veräusserbar
- keine Kompetenzstücke nach Art. 92 Abs. 1 SchKG



Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG

Beruf

- persönliche Fähigkeiten
- eigene Arbeitskraft
- eigenes Wissen

Unternehmung

- Industriell, maschinelle Einrichtungen
- fremde Arbeitskraft
- Kapitaleinsatz wichtig



Reihenfolge der Pfändung (Art. 95 SchKG)

- bewegliches Vermögen (inkl. Forderungen und Einkommen)
 - des täglichen Verkehrs
 - Entbehrlicheres vor Unentbehrlicherem
- unbewegliches Vermögen
- verarrestierte Vermögensstücke, resp. von Dritten als zugehörig bezeichnet
- Forderungen gg. Ehegatten/eingetragene(n) Partner(in)

Abweichen von Reihenfolge möglich (Abs. 4^{bis} SchKG)!



BGE 118 III 18 E. 3a

„ (...) dass der Arbeitnehmer, der selbständig erwerbend wird, die obligatorische berufliche Vorsorge verlasse und verlangen könne, dass ihm seine Forderung auf künftige Leistungen bar ausbezahlt werde; über den ausbezahlten Betrag könne er frei verfügen. Das empfangene Kapital diene nicht mehr der Vorsorge, sondern bilde ohne Einschränkung Bestandteil des Vermögens des Berechtigten. Es sei daher nicht unpfändbar im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG, aber – weil es nicht mehr von Gesetzes wegen dem künftigen Lebensunterhalt diene – auch nicht bloss beschränkt pfändbar im Sinne von Art. 93 SchKG (...)“



SchK-Beschwerde (Kanton Zürich)

- 1. Instanz:** Bezirksgericht (Kollegialgericht, untere Aufsichtsbehörde)
nach Art. 13 SchKG i.V.m. § 81 Abs. 1 lit. c und 82 GOG
- 2. Instanz:** Beschwerde an das Obergericht (obere Aufsichtsbehörde)
nach § 84 GOG i.V.m. Art. 319 ff. SchKG (sinngemäss)
- 3. Instanz:** Einheitsbeschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht nach
Art. 19 SchKG, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG



Requisitionspfändung

- Amtsgewalt ist auf betreffenden Kreis beschränkt (Territorialitätsprinzip)
- Pfändung durch örtlich unzuständiges Amt ist nichtig
- Art. 4 Abs. 2 Satz 2 SchKG: zwingend requisitorisch



Pfändungsanschluss

Pfändungsanschluss

(Art. 110 SchKG)

- ab Pfändungsvollzug
- kein Anschlussbegehren
- Fortsetzungsbegehren innert 30 Tagen

Privilegierter Anschluss

(Art. 111 SchKG)

- ab Pfändungsvollzug
- Anschlussbegehren
- Anschlussfrist von 40 Tagen



Gläubigergruppen

Gläubigergruppe 1

A,B,C



Pfändung 1

Auto, Fernseher etc.

Gläubigergruppe 2

D



Pfändung 2

...



Anschlussverfahren (Art. 111 SchKG)

Vorverfahren (Abs. 4)

- BA setzt Gläubiger/
Schuldner von
Anschlussklärung in
Kenntnis
- Bestreiten innert 10 Tagen,
sofern kein
Einleitungsverfahren

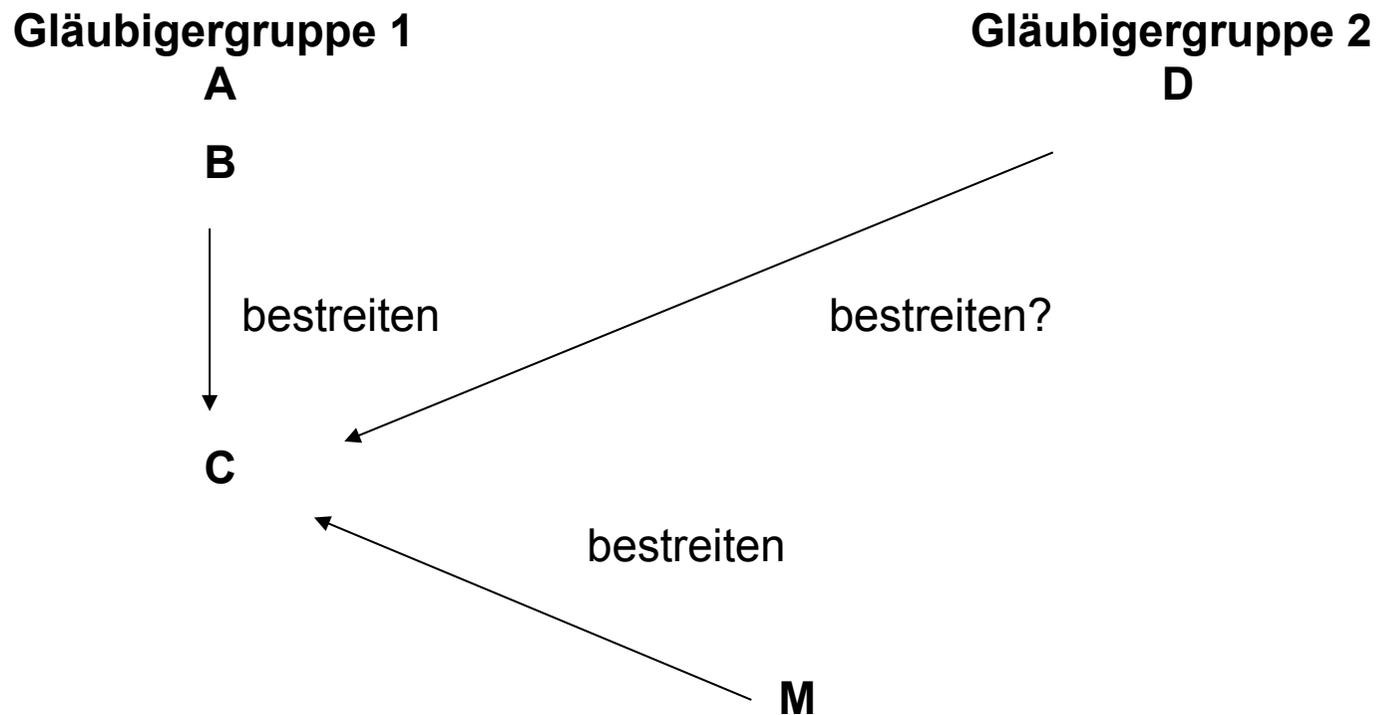
- provisorische Teilnahme (von
C) an Pfändung

Anschlussklage (Abs. 5)

- durch berechtigten
Gläubiger (i.c. C)
- innert 20 Tagen
- im ordentlichen oder
vereinfachten Verfahren



Bestreiten des Anschlussanspruchs von C





Berechnung pfändbare Quote (Art. 93 SchKG)

Einkommen – Existenzminimum = pfändbare Quote

Einkommen: $6000 + 2000 = 8000$ (Marcel $\frac{3}{4}$)

Existenzminimum total: $1700 + 400 + 600 + 2000 = 4700$

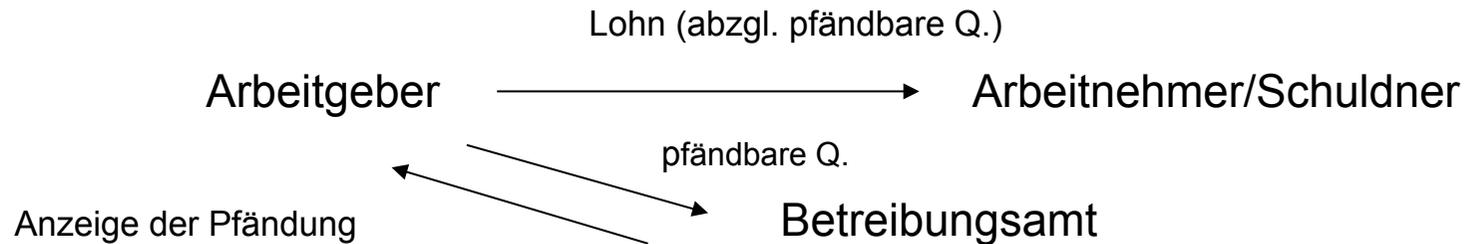
Existenzminimum Marcel: $4700 \times \frac{3}{4} = 3525$

pfändbare Quote: $6000 - 3525 = \underline{\underline{2475.-}}$

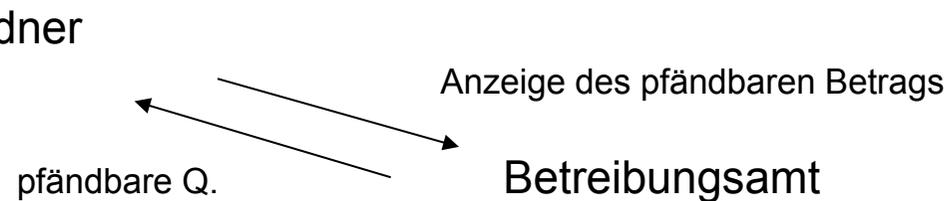


Vollzug der Einkommenspfändung

Unselbständig Erwerbende



Selbständig Erwerbende





Ergänzungspfändung/Nachpfändung

Ergänzungspfändung (Art. 110 I SchKG)

- Keine selbständige Pfändung sondern Ausdehnung der Hauptpfändung
- Meist während Anschlussfristen
- Von Amtes wegen
- Kommt allen Gläubigern der betr. Gruppe zugute

Nachpfändung

- Selbständiger Charakter, erneute Hauptpfändung
- Nach Ablauf der Anschlussfrist

Art. 115 III SchKG:

- bei neu entdeckten Vermögenswerten
- auf Antrag eines Gläubigers
- Wirkt nur für den gesuchstellenden Gläubiger

Art. 145 SchKG:

- Von Amtes wegen, wirkt für alle
- nach Verwertung, BGE 120 III 86



Kollisionsproblematik

Gläubigergruppe 1

C = privilegierter Gläubiger

A,B

Pfändung 1

Auto, Fernseher etc.

Gläubigergruppe 2

D

Erg.pfändung?

Pfändung 2

Restliche Gegenstände...

1. Ansicht: Anschluss unter Berücksichtigung der Gl.gr. 2
2. Ansicht: Wahl des priv. Gl.
 → Anschluss an Gl.gr. 1
 → Anschluss an Gl.gr. 2



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Danke für Eure Aufmerksamkeit!

Passwort: Existenzminimum